

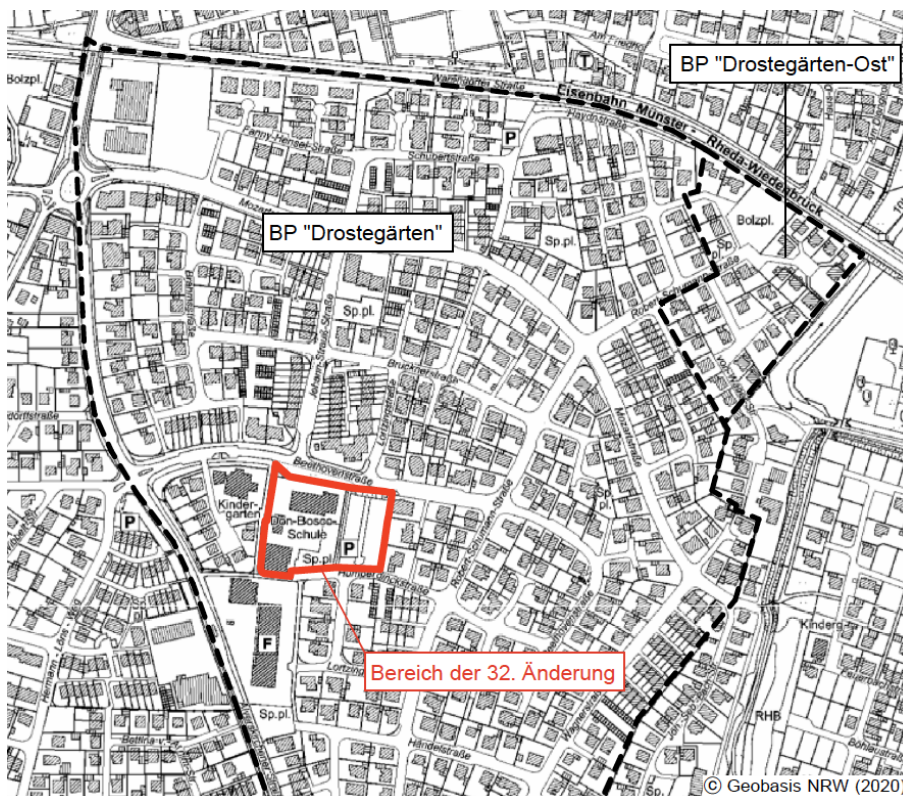
Bebauungsplan

„Drostegärten“ - 32. Änderung

Begründung

Verfahren gem. § 13(a) BauGB
(Änderungen nach Offenlage in rot kenntlich gemacht)

Stadt Telgte



1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3 Derzeitige Situation	4	
1.4 Planverfahren	4	
1.5 Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2 Änderungspunkte	6	
2.1 Änderung der Fläche für den Gemeinbedarf	6	
2.2 Änderung der Grundflächenzahl	6	
2.3 Änderung der überbaubaren Flächen/ Baugrenzen	6	
2.4 Änderung der Bauweise	7	
3 Erschließung	7	
4 Natur und Landschaft/ Freiraum	10	
4.1 Eingriffsregelung	10	
4.2 Natura 2000	10	
4.3 Artenschutz	10	
4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14	
4.5 Forstwirtschaftliche Belange	14	
5 Ver- und Entsorgung	14	
5.1 Gas-, Strom-, und Wasserversorgung	14	
5.2 Abwasserentsorgung	14	
5.3 Abfallentsorgung	15	
6 Immissionsschutz	15	
7 Sonstige Belange	15	
7.1 Kampfmittel	15	
7.2 Denkmalschutz	15	
Anhang	16	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt der Stadt Telgte hat am 18.06.2020 beschlossen, den seit 1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Drostegärten“ gemäß § 13a BauGB zu ändern (32. Änderung), um die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche Erweiterung der Don-Bosco-Grundschule zu schaffen.

Das ca. 1 ha große Plangebiet der 32. Änderung befindet sich südlich der Altstadt von Telgte und wird begrenzt durch

- die Beethovenstraße im Norden,
- Wohnbebauung im Osten,
- die Humperdinckstraße im Süden,
- und einen Fußweg sowie daran angrenzend einen Kindergarten und Wohnbebauung im Westen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 125 sowie Teile der Flurstücke 420, 434 und 1230, Flur 51 in der Gemarkung Telgte-Stadt. Die Grenzen des Plangebietes der 32. Änderung sind gemäß § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Aufgrund des anhaltenden Zuzugs an den Wohnstandort Telgte sowie einer positiven Geburtenrate ist die Bevölkerungszahl der Stadt Telgte in den letzten Jahren weiter gestiegen. Anlass der Planänderung ist der dadurch deutlich gestiegene Bedarf an Grundschulplätzen in der Stadt Telgte und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, vorhandene Schulen baulich zu erweitern.

Da der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Telgter Süden erfolgt, soll in der Konsequenz die Don-Bosco-Schule nun für eine „Dreizügigkeit“ ausgebaut werden. Abgesehen von der höheren Anzahl an Schülern kommt hinzu, dass die räumlichen Kapazitäten für die Betreuungsangebote bereits im Bestand nicht ausreichen und der Anspruch auf eine inklusive ganztägige Bildung und Betreuung aller Kinder in der Grundschule nur durch eine Weiterentwicklung der Raumkonzepte umgesetzt werden kann.

Beabsichtigt ist ein ergänzendes Schulgebäude östlich/ südöstlich des derzeitigen Hauptgebäudes. In diesem Zuge soll die dort bisher durch Stellplätze genutzte Fläche sowie eine der zwei Fahrbahnen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt sind, überplant werden. Die im östlichen Plangebiet verbleibenden Stellplätze sichern den Stellplatzbedarf der Grundschule und sollen daher zukünftig als „Gemeinbedarfsfläche“ festgesetzt werden.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Drostegärten“ lässt eine Realisierung des geplanten Anbaus auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu: Teile der für den Neubau benötigten Flächen sind als Öffentliche Verkehrsfläche (Parkflächen) festgesetzt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Grundschule geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 32. Änderung liegt südlich der Telgter Altstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Das Plangebiet ist maßgeblich durch die Bestandsgebäude der Don-Bosco-Grundschule (Schulgebäude im Norden und Westen, Turnhalle im Südwesten), eine große Asphaltfläche (Schulhof), den Sportplatz im Nordwesten sowie Baumbestand im Norden, Osten und Südosten geprägt. Im östlichen Plangebiet besteht eine Stellplatzanlage im Zuge der Lortzingstraße, die mit ihren zwei Fahrbahnen gleichzeitig auch als Umfahrt von Schulbussen und der Müllabfuhr genutzt wird.

Das städtebauliche Umfeld ist hauptsächlich durch Wohnnutzungen („Allgemeines Wohngebiet“) in Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Südlich der Humperdinckstraße befindet sich zudem die freiwillige Feuerwehr, westlich der Grundschule ein Kindergarten.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB mit dem Ziel der Innenentwicklung vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Mit der Größe des Plangebietes von ca. 1 ha und der damit zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannte Größen-beschränkung.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleu-

nigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regionalbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – erfasst das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB).

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt den westlichen Teil des Plangebietes als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar und den östlichen Teil als öffentliche Parkfläche. Damit widersprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im östlichen Teil des Plangebietes der beabsichtigten Planung (Stellplätze zukünftig als Teil der „Gemeinbedarfsfläche“). Da das vorliegende Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung (Änderung von „Öffentlicher Parkfläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“).

• Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Drostegärten“. Dieser setzt im Plangebiet der 32. Änderung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie im östlichen Teil eine „öffentliche Verkehrsfläche“ mit Parkplätzen und „Verkehrsrün“ fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,5 und eine offene, maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Baugrenzen bestehen nicht.

Die angrenzenden Flächen sind weitestgehend als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO mit einer maximal ein- bzw. zweigeschossigen Bebauung und einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt. Für die südliche Feuerwehr und den Kindergarten sind Gemeinbedarfsflächen festgesetzt.

2 Änderungspunkte

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung der erläuterten Planung zu schaffen, ist es erforderlich, die „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach Osten zu erweitern, die Grundflächenzahl zu erhöhen und Baugrenzen sowie eine abweichende Bauweise festzusetzen.

2.1 Änderung der Fläche für den Gemeinbedarf

Um die bauliche Erweiterung der Grundschule planungsrechtlich zu ermöglichen, wird im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes die „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ um ca. 40 m nach Osten erweitert. Die dort bisher festgesetzte „öffentliche Verkehrsfläche“ entfällt zukünftig.

Eine Festsetzung der in diesem Bereich bestehenden Bäume ist im Rahmen der 32. Änderung nicht vorgesehen, da die Details der baulichen Erweiterung noch nicht abschließend feststehen. Ob bzw. welche Bäume entfernt werden müssen, wird sich erst im Rahmen der Detailplanung zeigen. Eine Entfernung ist nur unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise möglich (s. Kapitel 4.3).

2.2 Änderung der Grundflächenzahl

Im Sinne der geplanten baulichen Erweiterung wird die bisher festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,6 erhöht. Dies entspricht der Obergrenze für Mischgebiete gem. § 17 BauNVO und ist daher mit den angrenzenden (Wohn-)Nutzungen verträglich.

Da der Bereich der Grundschule bereits durch die Bestandsbebauung, den asphaltierten Schulhof, und den (versiegelten) Sportplatz sehr großflächig versiegelt ist, wird gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zudem festgesetzt, dass die Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

Negative Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens werden auf Grund der Bestandssituation nicht erwartet.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich.

2.3 Änderung der überbaubaren Flächen/ Baugrenzen

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes sollen Baugrenzen aufgenommen werden, wie dies auch in den angrenzenden Bereichen des Bebauungsplanes der Fall ist. Diese sind großzügig festgesetzt, um den Standort der geplanten Erweiterung – der noch nicht abschließend feststeht – nicht unnötig einzuschränken. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (s.o.) wird trotz des großen „Baufensters“ sichergestellt, dass maximal 60 % der Fläche durch bauliche Anlagen überbaut werden darf.

Zudem wird festgesetzt, dass Parkplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dies bisher nicht zulässig.

2.4 Änderung der Bauweise

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Da jedoch durch die geplante bauliche Erweiterung der Schule möglicherweise die in einer offenen Bauweise zulässige Gebäudelänge von maximal 50 m überschritten werden könnte, wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind demnach auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die Beethovenstraße im Norden und die Lortzingstraße im Westen. Im weiteren Verlauf ist die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz über die „Alverskirchener Straße“ und „Wolbecker Straße“ gewährleistet.

Die westliche Fahrbahn der Lortzingstraße soll im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes überplant werden und entfällt daher zukünftig, um die erforderliche bauliche Erweiterung der Schule sicherstellen zu können.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine verkehrstechnische Stellungnahme* erarbeitet. In dieser wurde zum einen das zukünftige Verkehrsaufkommen durch eine mögliche „Vierzügigkeit“ der Grundschule (als „worst-case“-Annahme, geplant ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine „Dreizügigkeit“), zum anderen die Verkehrsführung im Bereich der Lortzingstraße durch Wegfall einer Fahrbahn betrachtet.

Die Beethovenstraße ist eine Sammelstraße gem. RAST 06 und weist eine Breite von ca. 7 m auf. Es sind beidseitige Gehwege sowie ergänzende Grünstreifen und einzelne Parkmöglichkeiten vorhanden. Neben der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke dient sie hauptsächlich der Verbindung zwischen dem übergeordneten Straßennetz und den Wohnstraßen im Untersuchungsraum. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist dafür geeignet die Anliegerverkehre inkl. der zusätzlichen Fahrten, die durch die geplante Schulerweiterung verursacht werden, sicher und leistungsfähig abzuwickeln.

* nts Ingenieurgesellschaft
mbH: Verkehrstechnische Stellungnahme – Erweiterung der Don-Bosco-Schule in Telgte, Münster. Juni 2020

- **Verkehrsaufkommen**

Wegen der **zum Zeitpunkt der Verkehrsuntersuchung vorhandenen** weitgehenden Schließungen der Schulen aufgrund der Corona-Pandemie, **waren** konkrete Aussagen zum aktuellen Verkehrsaufkommen nicht möglich, da bei Zählungen insbesondere der Schülerverkehr nahezu vollständig **gefehlt hätte** und auch die anderen Verkehre nur deutlich reduziert erfasst **worden wären**. Von der Einmündung der Mozartstraße am „Telgter-Ei“ liegt eine Zählung des Büros Brilon, Bonzio, Weiser aus dem Jahr 2018 vor. Auf der sicheren Seite liegend, wurde das Verkehrsaufkommen der Mozartstraße für die Beethovenstraße in Bezug auf den Bewohnerverkehr übernommen, zuzüglich der Verkehrserzeugung durch die Schule und den Kindergarten.

Im Rahmen der Untersuchung wurde auf der Beethovenstraße im Bereich der Anbindung an die Alverskirchener Straße eine Verkehrsbelastung (bestehendes Verkehrsaufkommen plus Neuverkehre durch Schulerweiterung) von 534 Kfz-Fahrten in der morgendlichen Spitzenstunde als „ungünstigster Fall“ prognostiziert (davon 163 Kfz Bewohnerverkehr, 295 Kfz Schulverkehr, 76 Kfz Kita-Verkehr). Da die Grundschule bereits „zweizügig“ besteht, würde demnach durch die Erweiterung auf eine „Vierzügigkeit“ ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 148 Kfz-Fahrten entstehen. Im Bereich der Schule verringert sich das Verkehrsaufkommen um den Kindergartenverkehr (76 Fahrten) auf 458 Kfz-Fahrten.

Insgesamt liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung damit deutlich unter den definierten Einsatzgrenzen einer Wohnsammelstraße. Zudem ist aufgrund der integrierten Lage insgesamt ohnehin mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Da die Leistungsfähigkeit der Einmündung der Beethovenstraße in die Alverskirchener Straße aufgrund fehlender Verkehrsbelastungszahlen der einzelnen Ströme (s.o.) **im Frühjahr 2020** nicht abschließend überprüft werden konnte, **wurde im weiteren Verfahren – nach Beendigung des „Lockdown“ aufgrund der Corona-Pandemie – eine Zählung durchgeführt und ein ergänzender Leistungsfähigkeitsnachweis für den Kreuzungsbereich erbracht***. Es wurde festgestellt, dass die damaligen Annahmen deutlich auf der sicheren Seite lagen und tatsächlich unterschritten werden. Die Prognosebelastung auf der Beethovenstraße an der Einmündung zur Alverskirchener Straße liegt nun bei 331 Kfz-Fahrten in der Morgenspitzenstunde, statt der angenommenen 534 Kfz-Fahrten. Anhand der vorhandenen Aufteilung der Verkehrsströme konnte ein Leistungsfähigkeitsnachweis für den Knotenpunkt erstellt werden: Die Verkehrsqualität beträgt in Bestand und Prognose Stufe „B“ (gut). Selbst mit einem Sicherheitsaufschlag aufgrund möglicherweise noch etwas reduzierten Verkehrsstärken ist sicher eine befriedigende Verkehrsqualität gewährleistet. Eine im

* nts Ingenieurgesellschaft
mbH: Belastung + Leistungsfähigkeitsnachweis Alverskirchener Straße/ Beethovenstraße/ Lefmannstraße in Telgte, Münster. Oktober 2020

Verkehrsgutachten vorgeschlagene Umrüstung der Fußgängerampel wird daher nicht erforderlich sein.

- **Verkehrsführung im Bereich Lortzingstraße**

Durch den Entfall der westlichen Fahrbahn der Stellplatzanlage im Zuge der Lortzingstraße können die Schulbusse, die die Schule abgestimmt auf die Unterrichtszeiten **derzeit** täglich insgesamt zehn Mal anfahren, diesen Bereich künftig nicht mehr umfahren. Daher wurde untersucht, ob es eine alternative Möglichkeit gibt, die Busse bis direkt vor die Schule fahren zu lassen und sie dann ohne Rangievorgänge wieder in Richtung Alverskirchener Straße führen zu können.

Bei der Untersuchung der verschiedenen Wendemöglichkeiten für den Schulbus im Bereich des Schulgeländes konnte festgestellt werden, dass die theoretisch einzige Möglichkeit einer Wendeschleife das südliche Ende der vorhandenen Stellplatzreihen ist. Hierbei würden jedoch Gehwegflächen beansprucht, was in Bezug auf die Sicherheit des Fußverkehrs sehr bedenklich ist und vermieden werden soll. Zudem würden ca. 12 Stellplätze sowie 4 Bäume entfallen. Daher wurde diese Option nicht verfolgt. Eine andere Wendemöglichkeit durch die Anordnung eines Minikreisels o.Ä. wurde ebenfalls untersucht, musste aufgrund der unzureichenden Flächenverfügbarkeit jedoch verworfen werden.

Im Ergebnis zeigt sich eine Routenführung über die Humperdinckstraße und die Robert-Schumann-Straße zurück zur Beethovenstraße. Dafür muss im Kreuzungsbereich Humperdinckstraße/ Robert-Schumann-Straße eine Baumscheibe entfernt werden, damit die Strecke entsprechend befahrbar ist. Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Da die Don-Bosco-Schule zum Schuljahr 2021/22 nach einem Bestimmungsverfahren zu einer Gemeinschaftsgrundschule wird und sich damit die Aufnahmekriterien ändern werden, ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren sehr viele Schüler/innen aus dem direkten Nahbereich kommen werden und die Anzahl der Schulbuskinder stark abnehmen wird. Daher sollen Schulbuskinder zukünftig die vorhandene Bushaltestelle an der Alverskirchener Straße in einer Entfernung von ca. 250 m nutzen. Für Sonderfahrten der Schule – wie z.B. Schwimm-, Theater- und Klassenfahrten – soll die vorhandene Bushaltestelle an der Don-Bosco-Schule beibehalten werden.

Die Erschließung der Don-Bosco-Schule mit dem geplanten Erweiterungsbau ist daher aus verkehrstechnischer Sicht möglich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist weiterhin gegeben.

Die gemäß Bauordnung NRW erforderlichen Stellplätze für den Mitarbeiter- und Besucherverkehr sind innerhalb des Plangebietes nach-

zuweisen. Entsprechend der vorliegenden Planungskonzeption sind diese im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen.

4 Natur und Landschaft/ Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Die vorliegende Änderung wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

4.2 Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von rund 800 m nordöstlich des Plangebietes. Aufgrund des beabsichtigten Planungsziels und der Entfernung sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht ersichtlich.

4.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. In vorliegendem Fall werden etwaige, mit Umsetzung der Planung verbundene, artenschutzfachliche Belange nach Aktenlage geprüft (Stufe I). Zudem erfolgte im Mai 2020 eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird prognostiziert, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 32. Änderung liegt südlich der Telgter Altstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Das Plangebiet ist maßgeblich durch die Bestandsgebäude der Don-Bosco-Grundschule, den wei-

testgehend asphaltierten Schulhof, den Sportplatz im Nordwesten sowie Baumbestand im Norden und Osten/ Südosten geprägt.

Im östlichen Plangebiet befindet sich die Lortzingstraße mit angrenzender Stellplatzanlage. Bei der Bestandsaufnahme im Mai 2020 wurden im Bereich dieser Parkfläche zwei Bäume mit Baumhöhlen festgestellt.



Abbildung 1: Baumhöhle im Nordosten des Plangebietes (Mai 2020)

Im Bereich der Stellplätze, sowie an den Grenzen des Schulhofs wurden Heckenstrukturen aus heimischen Baum- und Straucharten angelegt.

Das städtebauliche Umfeld ist hauptsächlich durch Wohnnutzungen in Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Südlich der Humperdinckstraße befindet sich zudem die freiwillige Feuerwehr, westlich der Grundschule ein Kindergarten.

• **Potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4012, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 29 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Säugetiere (Fledermäuse), 23 Vogelarten, 2 Amphibien- und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand: Juni 2020.
Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden.
Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Gebaeu	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	FoRu, Na	(Ru) FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	FoRu FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na	FoRu FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu! FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-/+	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-/+	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	
Oriolus oriolus	Pirol	B	U-	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	FoRu FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	-/+	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu!
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu! FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	FoRu	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	-	(Ru)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

• Artvorkommen

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Lage, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen – ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sogenannte Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Da das Plangebiet im zentralen Siedlungsbereich der Ortslage Telgte liegt, lässt sich das Vorkommen der gem. Messtischblattabfrage aufgeführten **Waldfledermäuse (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus)** ausschließen. Die Baumhöhlen erfüllen dementsprechend keine Quartiersfunktion für Fledermäuse.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Horstbäume vorhanden, so dass eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Greifvögel (**Habicht, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard**) nicht erfüllt wird. Aufgrund der großen Aktionsräume der Greifvögel können diese allenfalls als Nahrungsgast auftreten. Da mit der Planung kein essenzieller Lebensraum überplant wird, ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling** und **Kuckuck** als Nahrungsgast ist im Plangebiet nicht zu erwarten, aber im Sinne eines worst-case-Szenarios letztendlich nicht auszu-

schließen, da die zwei Arten auch in urbanen Räumen vorkommen können. Eine Betroffenheit ist jedoch nicht anzunehmen, da angrenzende Ausweichhabitate (Wohngärten) bestehen und somit nicht von einer essenziellen Habitatfunktion auszugehen ist.

Eine Nutzung des Plangebietes durch (Halb-)Offenlandarten (**Baumpieper, Feldsperling, Star, Gartenrotschwanz, Waldohreule, Steinkauz, Schleiereule**) ist nicht anzunehmen, da sich das Plangebiet zentral im Siedlungsbereich von Telgte befindet.

Ebenso können Wald(rand)arten (**Waldschnepfe, Waldkauz, Nachtigall, Pirol**) ausgeschlossen werden.

Von einem Vorkommen von Vogelarten, die auf einen ausreichenden Totholzanteil angewiesen sind (**Kleinspecht, Schwarzspecht**) oder typische Kulturfolger einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe**) sind, ist nicht auszugehen. Die gegebene Habitatausstattung ist für diese Arten ungeeignet bzw. aufgrund und Lage des Plangebietes als ungünstig zu beurteilen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme keine Schwalbennester festgestellt.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „**europäische Vogelarten**“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Arten sind bei dem kleinräumigen Vorhaben nicht zu prognostizieren. Eine tatbestandsgemäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

Da innerhalb des Plangebietes und dem näheren Umfeld keine Oberflächengewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen des **Kammolches** und **Laubfrosches** ausgeschlossen.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Biotopstrukturen erfüllen die Lebensraumansprüche der Zauneidechse nicht, ein Vorkommen lässt sich ebenfalls ausschließen.

- **Maßnahmen**

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind gem. § 39 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Gehölzfällungen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer faunistischen Quartiersnutzung sind.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der 32. Änderung liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die planerische Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung der Schule verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die geplante Erweiterung wird nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.5 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Gas-, Strom-, und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Telgte über Anschlüsse an die vorhandenen Netze.

5.2 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist über die bestehenden Kanalisationsanlagen leistungsfähig erschlossen.

5.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Telgte konzessioniertes Unternehmen.

6 Immisionsschutz

Durch die Erweiterung der Grundschule werden Verkehrs- sowie Schulhoflärm erzeugt.

Die durch Kinder ggf. erzeugten Geräusche auf dem Schulgelände sind gemäß § 22 (1) a BImSchG als sozialadäquat und hinnehmbar eingestuft.

Durch die Zunahme der Kfz-Fahrten von ca. 150 Fahrten in der morgendlichen Spitzenstunde (bei einer „Vierzügigkeit“) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Anwohner durch Verkehrslärmimmissionen auszugehen.

7 Sonstige Belange

7.1 Kampfmittel

Ein Kampfmittelvorkommen ist nicht bekannt. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub jedoch außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

7.2 Denkmalschutz

Denkmäler bestehen im Plangebiet der 32. Änderung nicht.

Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Coesfeld, im November 2020

WOLTERS PARTNER

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	32. Änderung BP „Drostegärten“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	21.09.2020
Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt der Stadt Telgte hat am 18.06.2020 beschlossen, den seit 1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Drostegärten“ gemäß § 13(a) BauGB zu ändern (32. Änderung), um die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche Erweiterung der Don-Bosco-Grundschule zu schaffen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Unter Berücksichtigung der Größe des Plangebietes, der Art des Vorhabens, der für planungsrelevante Arten überwiegend ungeeigneten Biotopstrukturen sowie der gutachterlich genannten Maßnahmen, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten:	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☒ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☒ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☒ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung:	